

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus dem Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Florian Philapitsch, LL.M. als Senatsvorsitzenden sowie den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, über die Beschwerde der Partei A gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wie folgt entschieden:

I. Spruch

Die Beschwerde wird gemäß §§ 35, 36 Abs. 1 Z 1 lit. a iVm § 4 Abs. 5 und 6 sowie § 10 Abs. 5 und 6 ORF Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 55/2014, als unbegründet abgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

1.1. Beschwerde

Mit Schreiben vom 07.10.2014, bei der KommAustria am 09.10.2014 eingelangt, erhob die politische bzw. wahlwerbende Partei A (in der Folge: Beschwerdeführerin) gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G Beschwerde gegen den Österreichischen Rundfunk (in der Folge: Beschwerdegegner) wegen eines Beitrags im Rahmen der Sendung „Report“ am 16.09.2014 um 21:05 Uhr im Fernsehprogramm ORF 2.

Die Beschwerdeführerin führte zunächst aus, dass sie eine politische Partei iSd § 1 Abs. 2 PartG und derzeit mit neun Abgeordneten im Vorarlberger Landtag vertreten sei. Bei der Vorarlberger Landtagswahl am 21.09.2014 habe die Beschwerdeführerin als wahlwerbende Partei iSd § 27 Abs. 1 Landtagswahlgesetz kandidiert.

Zudem brachte die Beschwerdeführerin im Wesentlichen vor, dass im Rahmen der am 16.09.2014 um 21:05 Uhr veranstalteten Sendung „Report“ im Fernsehprogramm ORF 2 ein Beitrag mit dem Titel „Spannung vor Vorarlberg-

Wahl“ ausgestrahlt worden sei, worin die zum Sendungszeitpunkt anstehende Landtagswahl in Vorarlberg thematisiert worden sei. Es sei umfangreich über den Wahlkampf und die Spitzenkandidaten der vor der anstehenden Wahl im Landtag vertretenen Parteien B und C sowie der erstmals in Vorarlberg bei Landtagswahlen antretenden Partei D berichtet worden. Ebenfalls sei die im Landtag vertretene Partei E behandelt worden. Hingegen sei über die Beschwerdeführerin, deren Aussichten bei den Landtagswahlen oder deren Spitzenkandidaten im gesamten Berichtsteil der inkriminierten Sendung kein Wort verloren worden. Es sei lediglich in einem Gastkommentar des Historikers Wolfgang Weber, der die möglichen Koalitionen gedanklich durchgespielt habe, die Beschwerdeführerin als mögliche Koalitionspartnerin der B erwähnt worden.

Die Beschwerdeführerin, die zum Zeitpunkt der inkriminierten Sendung einen Stimmenanteil von über 25 % der Vorarlberger Wähler im Landtage repräsentiert habe, sei dadurch, dass sie in der inkriminierten Sendung nicht erwähnt worden sei, diskriminiert worden. Der Zuschauer sei gezielt auf die angeblich entscheidenden Fragen bei der anstehenden Landtagswahl hingewiesen worden, nämlich ob B die absolute Mehrheit verlieren würde und ob die Stimmen der B ins Lager der C oder der D wandern würden. Hingegen sei die Beschwerdeführerin vollkommen verschwiegen worden.

Durch diese Diskriminierung der Beschwerdeführerin habe der Beschwerdegegner gegen das Objektivitäts- und Unabhängigkeitsgebot gemäß § 4 Abs. 5 und 6 ORF-G sowie gegen die inhaltlichen Programmgrundsätze der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit, Objektivität und der Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen gemäß § 10 Abs. 5 und 6 ORF-G verstoßen.

Durch diese Berichterstattung sei dem Zuschauer der Eindruck vermittelt worden, die zentrale Frage der anstehenden Landtagswahl in Vorarlberg sei lediglich, wie viele Stimmen die B verlieren würde und an welche Partei, und zwar entweder an die C oder an die D. Diese Beschränkung der Thematisierung sei auch dadurch unterstrichen worden, dass sich die drei Spitzenkandidaten dieser Parteien im Rahmen von Interviews zu dem Thema hätten äußern können. Der Beschwerdeführerin sei durch diese Vorgehensweise die Möglichkeit genommen worden, in einer objektiven, unabhängigen und unparteilichen Diskussion ihre politischen Standpunkte der Öffentlichkeit mitzuteilen. Diese verminderte Medienpräsenz, fünf Tage vor dem Wahltag, führe zu einer unmittelbaren Schädigung der Beschwerdeführerin im Sinne des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G, weil diese nicht ihre Argumente darlegen und somit die Wähler in der Form ansprechen habe können, wie die in der Sendung präsentierten konkurrierenden Parteien.

Die Beschwerdeführerin beantragte daher die Feststellung der Verletzung der genannten Bestimmungen in Verbindung mit der Veröffentlichung der Entscheidung in einer von der KommAustria zu bestimmenden Form.

1.2. Stellungnahme des Beschwerdegegners

Mit Schreiben vom 17.10.2014 wurde dem Beschwerdegegner die Gelegenheit gegeben, zur Beschwerde Stellung zu nehmen und dieser aufgefordert, Aufzeichnungen der inkriminierten Sendung vorzulegen.

Mit Schreiben vom 03.11.2014, bei der KommAustria eingelangt am 05.11.2014, legte der Beschwerdegegner die angeforderten Aufzeichnungen vor und nahm gleichzeitig zur Beschwerde Stellung.

Am 16.09.2014 habe der Beschwerdegegner in der Sendung „Report“ einen Beitrag über den Wahlkampf zur Vorarlberger Landtagswahl am 21.09.2014 ausgestrahlt und sei dort primär der Frage nachgegangen, „*Wie groß ist vor allem die Konkurrenz der D und auch der C für die B. Denn deren absolute Mehrheit, die könnte erstmals seit Jahrzehnten ins Wanken*

geraten“. Es sei darauf bereits in der Eingangsmoderation hingewiesen worden. In der beschriebenen Konkurrenz zwischen B, C und D hätten die anderen im Landtag vertretenen Parteien E und A nur Nebenrollen gespielt. Die E sei mit einem kurzen Hinweis in der Moderation auf die so genannte „Gartenzwerg-Affäre“ ohne weitere Informationen dazu erwähnt worden. Die Beschwerdeführerin sei in der Analyse des Historikers Dr. Mag. Wolfgang Weber im Beitrag mit folgenden Worten angesprochen worden: *„Da gibt's im Wesentlichen drei Optionen. Die Option E-B scheidet aus, aufgrund der Schwäche der E. Dann gibt es die Option B-D, die wäre für den Bund das Signal, die D sind jetzt auch eine landespolitische Kraft. Es gibt die Option B-A, das wäre das Signal, wir kehren zurück zu dieser bürgerlichen Wenderegierung 1999-2000. Und es gibt die dritte Option B-C, das wäre das Signal, wir machen es jetzt so wie Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg. Und wir haben hier eine Achse, die tatsächlich im Wahlkampf hoch beschworen wird, eine B-C Achse.“*

Die Umfragen vor der Wahl hätten (im Kern) korrekt vorausgesagt, dass vor allem C und D Stimmen auf Kosten der B gewinnen würden, die Konzentration auf diese spezielle Fragestellung hätte sich auf Aussagen wichtiger politischer Akteure gestützt und hätte sich mit Analysen von Experten und Qualitätsmedien gedeckt. Im ORF-Sommergespräch Landesstudio Vorarlberg am 07.08.2014 habe V zur etwaigen Koalitionsvariante mit der Beschwerdeführerin gesagt: *„Da gäbe es noch ein Hindernis, nämlich den Exiljuden-Sager von A-Obmann W vor fünf Jahren“*.

Weiters habe eine Umfrage des Meinungsforschungsinstituts Berndt im Auftrag der Vorarlberger Nachrichten der B erneut einen Absturz auf 39 % prophezeit, wäre bereits zwei Wochen vorher gewählt worden. Der Beschwerdeführerin seien in dieser Umfrage 25 % der Wählerstimmen prognostiziert worden, der Einzug der D in das Vorarlberger Landesparlament sei als gewiss prognostiziert worden. Sie hätten bei dieser Umfrage mit 9,5 % abgeschnitten.

Einen Monat vor der Landtagswahl in Vorarlberg habe meinungsraum.at für NEWS 523 Wahlberechtigte in Vorarlberg befragt. Das Ergebnis dieser Umfrage sei gewesen: *„Die absolute Mehrheit der B dürfte Geschichte sein. Würde am kommenden Sonntag gewählt, käme die B nur auf 39 %: Ein Absturz gegenüber 50,8 %, die sie bei der letzten Wahl erreichte“*. Auch bei der so genannten Sonntagsfrage sei der B ein Verlust der absoluten Mehrheit prognostiziert worden, was eine Koalition mit einer dieser beiden Parteien sehr wahrscheinlich gemacht habe.

Während sich die tagesaktuelle Berichterstattung um eine möglichst vollständige Zusammenfassung des politischen Geschehens bemühe, versuche der „Report“ als Magazinsendung jeweils spezielle Aspekte eines Ereignisses oder einer politischen Entwicklung herauszuheben und zu analysieren. Der inkriminierte „Report“-Beitrag stelle eine Ergänzung zur umfassenden Berichterstattung des ORF (in sämtlichen Medien) zur Landtagswahl in Vorarlberg 2014 dar und habe sich auf eine ganz spezielle Frage konzentriert: Was wird aus der absoluten Mehrheit der B und welche Parteien können sie gefährden?

Das Landesstudio Vorarlberg habe insgesamt über die Vorarlberger Landtagswahl 2014 ausführlich berichtet. Ab Mittwoch, dem 03.09.2014, habe der ORF eine Live-Berichterstattung, viele Sondersendungen und neue Online-Tools angeboten. Neben der tagesaktuellen Berichterstattung in den aktuellen Nachrichtensendungen (Hörfunk, Fernsehen und Online), sei in speziellen Diskussionssendungen bzw. sonstigen Sondersendungen vor der Wahl berichtet worden.

Folglich listete der Beschwerdegegner die Programme im Detail auf:

ORF Radio Vorarlberg:

Mittwoch, 3. September, 20.00 Uhr:

Diskussion der Spitzenkandidaten auf der Herbstmesse Dornbirn (ORF-Erlebniswelt, Halle 12a), live übertragen in ORF Radio Vorarlberg. In Zusammenarbeit mit den „Vorarlberger Nachrichten“ (VN), moderiert von ORF-Vorarlberg-Chefredakteur Gerd Endrich und VN-Chefredakteurin Verena Daum-Kuzmanovic.

Freitag, 5. September, 18.00 bis 19.00 Uhr:

Landtagswahl 2014 - Die Diskussion der Kleinparteien. Bei Radio-Vorarlberg-Politikexperte Erik Sandner kommen auch die Kandidaten der kleineren Parteien zu Wort: Hannes Hausbichler (Männerpartei), Christoph Alton (WIR), Erwin Dünser (Christliche Partei Österreich) und Friedrich Gsellmann (Piratenpartei Vorarlberg).

Mittwoch, 10. September, 20.00 Uhr:

Diskussion der Spitzenkandidaten im Illwerke-Zentrum in Vandans Live übertragen in ORE Radio Vorarlberg. In Zusammenarbeit mit den „Vorarlberger Nachrichten“ (VN), moderiert von ORF-Politikexperte Daniel Rein und VN-Redakteur Tony Walser.

Wahlsonntag, 21. September, ab 12.00 Uhr:

Live-Sondersendung zum Ausgang der Landtagswahlen in ORF Radio Vorarlberg mit ersten Ergebnissen, Interviews der Spitzenkandidaten, Wählerstromanalysen und politischen Analysen von Peter Filzmaier

vorarlberg.ORF.at:

Mittwoch, 3. bzw. 10. September, ab 20.00 Uhr:

Video-Live-Stream auf vorarlberg.ORF.at zu den Diskussionen der Spitzenkandidaten in Dornbirn und Vandans

Wahlsonntag, 21. September, ab 13.00 Uhr:

ORF 2:

Sonntag, 14. September, 11.05, live in ORF 2:

Diskussion der Spitzenkandidaten zur Vorarlberger Landtagswahl 2014. Unter der Leitung von ORF-Vorarlberg-Chefredakteur Gerd Endrich diskutieren V (Partei B), W (Partei A), X (Partei C), Y (Partei E) und Z (Partei D).

Wahlsonntag, 21. September, live in ORF 2:

13.00 Uhr: „Zeit im Bild“ mit einem ersten Stimmungsbarometer zur Landtagswahl

14.00 Uhr: „ZiB spezial“ mit der ersten Hochrechnung zu den Vorarlberger Landtagswahlen

17.00 Uhr: „ZiB spezial“ mit dem vorläufigen Endergebnis, Interviews der Spitzenkandidaten und ersten Analysen

19.30 Uhr: „Zeit im Bild“ mit Reaktionen aus der Bundespolitik und den anderen Bundesländern

21.50 Uhr: „ZiB spezial“ mit weiteren Reaktionen

Wahlsonntag, 21. September, live in ORF 2 Vorarlberg:

ca. 17.15 Uhr: Regionale Sondersendung für Vorarlberg mit den Reaktionen der Spitzenkandidaten, Analysen und Expertenmeinungen

18.30 Uhr: Regionale Sondersendung mit weiteren Ergebnissen, Analysen und Reaktionen sowie mit einer Zusammenfassung des Wahltags

19.00 Uhr: „Vorarlberg heute“ mit einem Wahlspezial

Auch der ORF Teletext habe auf seinen Innenpolitik-Seiten aktuell und umfassend über den Wahlkampf informiert. In der Sendung „Vorarlberg heute“ sei bis zum Tag der Wahl mehr als 2,5 Stunden berichtet worden (in Beiträgen von der Gesamtlänge von 16:54 Minuten ausschließlich über Veranstaltungen und Erklärungen der Beschwerdeführerin). Auch in den bundesweiten Fernsehprogrammen sei ausführlich über die Wahl berichtet worden. Demnach habe der ORF im Fernsehen bundesweit eine Stunde, 13 Minuten und 24 Sekunden über die Landtagswahl berichtet, im weit überwiegenden Teil dieser Berichte (1:07:26) seien alle fünf jetzt im Landtag vertretenen Parteien, also auch die Partei A, gleichwertig erwähnt worden. Detaillierte Auflistungen der einzelnen Sendungen wurden beigelegt.

Materiell-rechtlich führte der Beschwerdegegner weiters aus, den ORF träfen je nach konkreter Sendung unterschiedliche Anforderungen, dem Objektivitätsgebot Rechnung zu tragen. Der ORF habe nach § 4 Abs. 5 Z 2 ORF-G bei Gestaltung seiner Sendungen und Angebote für die Wiedergabe und Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahme unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen sowie für eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen und Wahrung des Grundsatzes der Objektivität zu sorgen (leg cit Z 3).

Der inkriminierte Beitrag sei zweifellos als Sachanalyse im Sinne von § 4 Abs. 5 Z 3 ORF-G zu werten, wobei auch Kommentare bzw. Standpunkte unter Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen (§ 4 Abs. 5 Z 2 ORF-G) in dem Beitrag enthalten seien, jedoch in untergeordneter Bedeutung, weshalb davon auszugehen sei, dass die für eine Analyse relevante Judikatur als Beurteilungsmaßstab heranzuziehen sei.

Unter dem Begriff „Sachanalyse“ bzw. „Analyse“ bezeichne das Gesetz den so genannten „analytischen Kommentar“ im Gegensatz zum „Meinungskommentar“. Die Aufgabe einer derartigen Analyse sei es, Ursachen, Zusammenhänge, Dimensionen und Wirkungen eines Ereignisses verständlich zu machen und zu erklären. Ausgangspunkt der Analyse sei somit ihr Thema, die „Sache“, die erklärt werden soll. Eine Analyse beruhe auf nachvollziehbaren Tatsachen. Im konkreten Verfahren würden die nachvollziehbaren Tatsachen zweifellos die Umfrageergebnisse darstellen. Diese hätten der B den Verlust der absoluten Mehrheit, und gleichzeitig der Partei D und der Partei C Stimmengewinne prognostiziert. Es sei daher bereits vor der Wahl klar gewesen, dass die B – auch wenn sie der Wahlsieger sein würde – einen Koalitionspartner oder auch mehrere suchen würde. Eine Minderheitsregierung sei zu keiner Zeit angedacht worden. Dass die A als Koalitionspartner ausscheide, habe V bereits im ORF-Sommergespräch, gut ein Monat vor der Wahl zum Ausdruck gebracht, in der er von einem „Hindernis“ gesprochen habe, „Nämlich den Exil-Judensager von A-Obmann W“.

Der Sendungsgegenstand sei sachlich abgegrenzt worden, Ziel der Sendung sei gerade kein/e parteipolitische Grundsatzdiskussion zur Vorarlberger Landtagswahl oder Vorstellen sämtlicher wahlwerbender Gruppierungen, oder Vorstellen der derzeit im Landtag vertretenen politischen Parteien gewesen, sondern, die „Konkurrenz“ der D als erstmals

wahlwerbende Partei bei den Vorarlberger Landtagswahlen bzw. der C zur B, der Stimmenverluste zugunsten der D und der C prognostiziert worden seien, zu analysieren.

Nachdem im inkriminierten Beitrag die Prognosen für die Wahl thematisiert worden seien, sei auch ein Historiker zur Frage von möglichen Koalitionen befragt worden. In seinem Statement seien sämtliche potentiellen Regierungskoalitionen thematisiert worden, wobei eine Koalition mit der Beschwerdeführerin als eher unwahrscheinlich dargestellt worden sei.

Weiters sei auf die Rechtsprechung des Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshofs zu verweisen, wonach bei der Frage des Vorliegens einer Verletzung des Objektivitätsgebotes eine Gesamtbetrachtung der Programmgestaltung zum Thema erforderlich sei und nachzuweisen sei, dass einer Partei insgesamt keine ausreichende Möglichkeit zur Darlegung ihres Standpunktes zum gegenständlichen Thema gegeben wurde. Die Beschwerdeführerin behaupte eine Objektivitätsverletzung dadurch, dass „über die Beschwerdeführerin, deren Aussichten bei den Landtagswahlen oder deren Spitzenkandidaten im gesamten Berichtsteil der inkriminierten Sendung kein Wort verloren“ worden sei.

Es sei weiters darauf zu verweisen, dass ein Anspruch auf Präsenz in einer bestimmten Sendung dem Gesetz nicht zu entnehmen sei (VwGH 21.4.2004, 2001/04/0240 und VwGH 26.7.2007, 2006/04/0175). Insgesamt sei die Beschwerdeführerin in der Berichterstattung des ORF auch im Rahmen der Berichterstattung über die Vorarlberger Landtagswahl angemessen berücksichtigt worden bzw. sei über diese objektiv berichtet worden, das Gegenteil wurde ja nicht einmal von dieser selbst behauptet.

Der ORF beantragte daher, die Beschwerde abzuweisen.

Die Stellungnahme des Beschwerdegegners wurde der Beschwerdeführerin mit Schreiben der KommAustria vom 19.11.2014 zur Kenntnis übermittelt und die Gelegenheit gegeben, dazu erneut Stellung zu nehmen.

1.3. Replik der Beschwerdeführerin

Mit Schreiben vom 27.11.2014, an diesem Tag bei der KommAustria eingelangt, nahm die Beschwerdeführerin dazu Stellung.

Die vom Beschwerdegegner vorgelegte Auflistung der bundesweiten Berichterstattung über die Vorarlberger Landtagswahl bestätige das Vorbringen der Beschwerdeführerin. Aus dieser Urkunde gehe hervor, dass einerseits Sendungen ausgestrahlt wurden, in denen angeblich (in welcher Gewichtung auch immer) über alle Parteien berichtet wurde, hingegen keine Sendung, die nur über die Antragstellerin berichtet hätte. Es habe jedoch mehrere Sendungen gegeben, in denen nur über eine oder zwei ausgewählte Parteien berichtet wurde. Sogar über die zum Zeitpunkt des Wahlkampfes nicht einmal im Vorarlberger Landtag vertretenen Partei D sei ausführlich berichtet worden, hingegen nicht über die zweitstärkste politische Kraft im Bundesland Vorarlberg, die ca. ein Viertel der Wähler auf sich vereinigende Beschwerdeführerin.

Bezeichnend sei auch der Umstand, dass in dieser Auflistung nicht die verfahrensgegenständliche Sendung erwähnt worden sei, die dienstags in der Woche der Landtagswahl österreichweit ausgestrahlt worden sei und eben eine Berichterstattung über die Beschwerdeführerin vermissen habe lassen.

Dasselbe Bild zeige sich bei der Politikberichterstattung ab Juni 2014 in „Vorarlberg Heute“, in der Beilage ./5 des Beschwerdegegners. Offensichtlich um überhaupt nennenswerte Berichte über die Beschwerdeführerin auflisten zu können, habe der Beschwerdegegner hier eine Liste vorgelegt, die bis Anfang Juni 2014 zurückreiche. In der Auflistung seien auch

Sendungen mit einer Datierung von Mai und sogar April 2014 enthalten. Aufgrund der nicht chronologischen Auflistung lasse sich nicht erkennen, ob diese Daten stimmen. Im Monat vor der Wahl komme man lediglich zu vier Berichten, die ausschließlich die Beschwerdeführerin betroffen hätten (23.08.2014, 02.09.2014, 12.09.2014 sowie 18.09.2014). Auch in diesem Zusammenhang gelte es zu beachten, dass die nicht im Landtag vertretene Partei D bei weitem mehr Medienpräsenz als die Beschwerdeführerin gehabt habe; beispielsweise sei über den Wahlkampf-Abschluss der D gleich zweimal berichtet worden, nämlich in der für die Landtagswahl relevanten „heißen Phase“ am 17.09.2014 sowie am 19.09.2014.

Aus diesen Auflistungen gehe somit hervor, dass der Beschwerdegegner durch die Berichterstattung in dem für die Landtagswahl relevanten Zeitraum die Objektivitäts-, Unabhängigkeits- und Unparteilichkeitspflicht verletzt und der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen nicht entsprochen habe.

Der Beschwerdegegner wolle offensichtlich konstruieren, das Hauptthema des Landtagswahlkampfes in Vorarlberg wären nicht die inhaltlichen Positionen der wahlwerbenden Parteien gewesen, sondern lediglich die Frage, wie hoch der Stimmenanteil sei, den die Partei B an die Parteien C und D verlieren würde. Diese Frage möge ein Teilaspekt im Zusammenhang mit dieser Wahl gewesen sein, jedoch nicht ein Kernthema, das es rechtfertigen würde, in einer Sendung in der Wahlwoche lediglich komprimiert nur über diese Parteien zu berichten.

Die Replik wurde dem Beschwerdegegner mit Schreiben vom 28.11.2014 übermittelt. Gleichzeitig wurde ihm erneut die Gelegenheit gegeben, dazu Stellung zu nehmen.

1.4. Duplik des Beschwerdegegners

Mit Schreiben vom 12.12.2014, am selben Tag bei der KommAustria eingelangt, duplizierte der Beschwerdegegner.

Zur bundesweiten Berichterstattung führte er zunächst aus, dass der ORF die Themen der Berichterstattung nach journalistischen Kriterien auswähle. Wenn eine Partei Anlass für einen Bericht gebe, so begründe dies selbstverständlich keinen Anspruch anderer Parteien, ebenfalls Gegenstand eines solchen Beitrages zu sein. Beispielsweise seien die von der Partei E im Vorarlberger Wahlkampf als Werbemittel eingesetzten Gartenzwerge und deren Verschwinden Thema der überregionalen Berichterstattung zur Landtagswahl gewesen. Keine andere Partei hätte Gartenzwerge oder ähnliche Figuren zur Wahlwerbung verwendet und keine andere Partei habe einen vergleichbaren Anlass für einen Bericht geliefert.

Zur Berichterstattung über die Partei D wurde angemerkt, dass es ständige Rechtsprechung sei, dass neu aufkommenden Anschauungen gegenüber schon wiederholt geäußerten, der Vorzug zu geben sei. Dadurch soll der Vorsprung an Bekanntheit wettgemacht und die Gefahr der Verzerrung vermieden werden. Die wahlwerbende Partei der D sei (wie auch in der Beschwerde erwähnt) erstmals im Vorarlberger Wahlkampf angetreten und vertrete – zur bisherigen politischen Landschaft – andere, neu aufkommende Anschauungen. Aus diesem Grund sei es daher rechtlich durchaus zulässig gewesen, sie „anders“ zu behandeln als andere wahlwerbende Parteien.

Dass die verfahrensgegenständliche Sendung nicht erwähnt wurde, sei selbsterklärend, da diese ja durch die Beschwerde per se erwähnt werde.

Hinsichtlich der Berichterstattung in „Vorarlberg Heute“ führte der Beschwerdegegner weiters aus, dass es in der tagesaktuellen Berichterstattung keine inhaltliche Entscheidung sei, ob über eine Partei allein oder in Verbindung mit anderen berichtet würde. Es komme damit jedenfalls keine Wertung zum Ausdruck.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Schriftsätze der Parteien sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Beschwerdeführerin ist eine politische Partei im Sinne des Parteiengesetzes, die als wahlwerbende Partei auf Landesebene regelmäßig an Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern teilnimmt. Auch bei der Vorarlberger Landtagswahl am 21.09.2014 hat die Beschwerdeführerin als wahlwerbende Partei kandidiert.

Beschwerdegegner sind einerseits der Österreichische Rundfunk (ORF), eine gemäß § 1 Abs. 1 iVm Abs. 2 ORF-G eingerichtete Stiftung des öffentlichen Rechts, deren Zweck die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrages gemäß den §§ 3 bis 5 ORF-G darstellt, und andererseits deren Generaldirektor Dr. Alexander Wrabetz.

Der Beschwerdegegner strahlte am 16.09.2014 ab ca. 21:05 Uhr im Fernsehprogramm ORF 2 die Sendung „Report“ aus, welche von Susanne Schnabl moderiert wurde. Der Titel eines Beitrags dieser Sendung lautete: „Spannung vor Vorarlberg-Wahl“. Hintergrund für diese Sendung war die am 21.09.2014 stattfindende Landtagswahl in Vorarlberg.

Der Beitrag „Spannung vor Vorarlberg-Wahl“ wird durch die Moderatorin mit dem Hinweis auf die gestohlenen Gartenzwerge der Partei E im Wahlkampf in Minute 31:23 des gelieferten Videomaterials eingeleitet. Anschließend führt die Moderatorin aus, dass es um die Frage geht: *„Wie groß ist vor allem die Konkurrenz der D und auch der C für die B. Denn deren absolute Mehrheit, die könnte erstmals seit Jahrzehnten ins Wanken geraten“*.

Der nachfolgende Beitrag ab Minute 31:57 wird von Ernst-Johann Schwarz moderiert. Begonnen wird der Beitrag mit der Einholung von Meinungen aus der Bevölkerung zur anstehenden Landtagswahl im Zuge eines Festes in der Gemeinde Schwarzenberg im Bregenzer Wald.

Ab Minute 32:28 wird der Spitzenkandidat der Partei B, V, kurz interviewt. Sodann werden erneut Meinungen von Festbesuchern, diesmal konkret zur B, eingeholt.

Ab Minute 33:05 wird Verena Brunner-Loss, Vizepräsidentin der Bregenzer Festspiele, zur Landtagswahl befragt. Diese stellt fest, dass die Zeit der absoluten Mehrheit vorbei ist und eine neue Partei bei der Vorarlberger Landtagswahl antritt.

Anschließend wird ab Minute 33:16 eine Stellungnahme eines Historikers der Universität Innsbruck, Wolfgang Weber, eingespielt. Dabei bezieht er sich auf die Partei B und argumentiert, dass durch den Abgang des ehemaligen Landeshauptmannes Herbert Sausgruber, der Nachfolger sich nun durchsetzen müsse. Damit begründet er das Schwächeln der derzeitigen B.

Ab Minute 33:43 wird der Besuch von V bei einem Klostermarkt in Bludenz gezeigt. Vom Moderator wird darauf hingewiesen, dass vor allem die D der B Wähler wegnehmen.

Danach wird bei eben diesem Markt ab Minute 34:30 Bertram Jäger, ehemaliger AK-Präsident der B, vor allem zur Situation der B befragt. Gleich darauf wird erneut eine Stellungnahme von V gezeigt.

Mit den Worten „Aus Schwarz wird Pink“ wechselt der Moderator ab Minute 35:13 von den Wahlkampfauftritten der B zu jenen der D. Hier wird einerseits die Spitzenkandidatin der D Vorarlberg, Z, als auch der Vorsitzende der D, T, in Begegnungen bzw. Gesprächen mit Bürgerinnen und Bürgern gezeigt. Ab Minute 36:07 wird ein Interview mit T gezeigt, welches vor allem auf die Chancen der D bei der anstehenden Landtagswahl abzielt. Anschließend wird Z befragt, ob sie „regierungsfit“ sei. Dieselbe Frage wird ab Minute 37:02 dem Spitzenkandidaten der C, X, gestellt.

Es folgt ab Minute 37:17 ein Bericht des Moderators über die Partei C und deren voraussichtlichen Zugewinne. Dabei werden Bilder über das Zusammentreffen von Landespolitikern in Vorarlberg zur Unterstützung der Partei C gezeigt. In diesem Zusammenhang wird ab Minute 37:35 ein Interview mit der Bundessprecherin der C, U, eingespielt. Infolgedessen werden X und S im Zuge eines Wahlkampfbesuches in einem Lokal gezeigt.

Ab Minute 38:13 wird weiters X befragt, was er an V schätze und was ihn an diesen ärgere.

Danach wird vom Moderator ab Minute 38:25 ausgeführt, dass bei der Landtagswahl in Vorarlberg fünf Parteien in den Landtag einziehen werden und zugleich wird die Frage aufgeworfen, wer im Land Vorarlberg mitregieren wird. Wörtlich sagt der Moderator: *„V will mit allen reden. Die besten Chancen haben diesmal die C. Die künftige Koalition wird auch bundespolitisch Beachtung finden.“*

Anschließend wird ab Minute 38:40 erneut ein Interview mit Wolfgang Weber gezeigt, in dem dieser ausführt: *„Da gibt's im Wesentlichen drei Optionen. Die Option E-B scheidet aus, aufgrund der Schwäche der E. Dann gibt es die Option B-D, die wäre für den Bund das Signal, die D sind jetzt auch eine landespolitische Kraft. Es gibt die Option B-A, das wäre das Signal, wir kehren zurück zu dieser bürgerlichen Wenderegierung 1999-2000. Und es gibt die dritte Option B-C, das wäre das Signal, wir machen es jetzt so wie Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg. Und wir haben hier eine Achse, die tatsächlich im Wahlkampf hoch beschworen wird, eine B-C Achse.“*

Danach wird der Beitrag nach dem Hinweis des Moderators auf eine mögliche Überraschung am Wahlsonntag und ein mögliches historisches Wahlergebnis bei Minute 39:39 beendet.

Neben diesem Beitrag in der Sendung „Report“ vom 16.09.2014 war die Landtagswahl in Vorarlberg und der damit in Zusammenhang stehende Wahlkampf Gegenstand in zahlreichen weiteren Sendungen in verschiedenen Programmen des Beschwerdegegners. So thematisieren etwa 10 von 16 Beiträgen in der bundesweiten Berichterstattung (zumindest auch) die Beschwerdeführerin. Ebenso wurde über die Beschwerdeführerin in der Sendung „Vorarlberg Heute“ im Rahmen der Berichterstattung zur anstehenden Landtagswahl ab Juni 2014 zumindest in 23 von 108 Beiträgen (davon in 11 Beiträgen ausschließlich) berichtet.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Begehren der Beschwerdeführerin sowie zu ihrem wesentlichen Vorbringen ergeben sich aus der Beschwerde vom 07.10.2014 sowie der Replik vom 27.11.2014. Die Feststellungen zum Vorbringen des Beschwerdegegners ergeben sich aus dem Schriftsatz vom 03.11.2014 und der Duplik vom 12.12.2014 sowie den übermittelten, glaubwürdigen und nicht bestrittenen Beilagen.

Die Feststellungen zum Inhalt des gegenständlichen Berichtes bzw. dessen Sendungsablaufs in der Sendung „Report“ am 16.09.2014 um 21:05 Uhr im Programm

ORF 2 ergeben sich aus den vom Beschwerdegegner vorgelegten Aufzeichnungen, in welche die Behörde Einsicht genommen hat.

Die Feststellungen zur Ausstrahlung von weiteren, mit der Landtagswahl in Vorarlberg in Verbindung stehenden, Beiträgen in den Programmen des Beschwerdegegners ergeben sich aus dem glaubwürdigen und unbestritten gebliebenen Vorbringen des Beschwerdegegners in seinem Schreiben vom 03.11.2014 (Beilagen 4 und 5 des Schriftsatzes).

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 35 Abs. 1 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria). Nach § 36 Abs. 1 Z 1 ORF-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen des ORF-Gesetzes u.a. aufgrund von Beschwerden.

4.2. Beschwerde Voraussetzungen

§ 36 ORF-G lautet auszugsweise:

„Rechtsaufsicht

§ 36. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen

1. auf Grund von Beschwerden

a. einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet

[...]

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

[...]“

4.2.1. Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde

Die verfahrensgegenständliche Sendung „Report“ mit dem Beitrag „Spannung vor Vorarlberg-Wahl“ wurde am 16.09.2014 ausgestrahlt. Die Beschwerde wurde am 09.10.2014 und sohin rechtzeitig innerhalb der sechswöchigen Beschwerdefrist des § 36 Abs. 3 ORF-G erhoben.

4.2.2. Zur Beschwerdelegitimation

Die KommAustria entscheidet gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G über die Verletzung von Bestimmungen des ORF-G aufgrund von Beschwerden einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet.

Nach der Spruchpraxis des Bundeskommunikationssenates kann eine politische Partei iSd § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G unmittelbar geschädigt sein, wenn sie behauptet, die Unterlassung der Berichterstattung verringere ihre Wahlaussichten (vgl. BKS 18.07.2006, 611.901/0005-BKS/2006, 10.12.2007, 611.950/0004-BKS/2007, 18.10.2010, 611.901/0012-BKS/2010).

Die politische Partei A stellt sich als wahlwerbende Partei regelmäßig den Wahlen zu allgemeinen Vertretungskörpern. In Ansehung des gegenständlichen Sachverhaltes erscheint die Möglichkeit einer Schädigung aus folgenden Erwägungen als gerade noch ausreichend dargetan:

Nach der Rechtsprechung des BKS zu Diskussionssendungen kann der Bestimmung des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G grundsätzlich keine Schrankenlosigkeit unterstellt werden. Allein in der Möglichkeit, politische Ansichten im Rahmen von Diskussionssendungen an die Bevölkerung transportieren zu können und dadurch eine Präsenz in der öffentlichen Wahrnehmung zu erreichen, kann als rein faktisches Interesse für sich allein kein durch die Rechtsordnung privilegiertes Interesse begründen, welches geeignet wäre, einen entsprechenden Rechtsanspruch zu begründen (vgl. BKS 21.01.2008, 611.901/0002-BKS/2008).

Soweit die Beschwerdeführerin daher ausführt, durch ihre Nichtbehandlung in der Sendung, einhergehend mit der verminderten medialen Präsenz, in ihrer öffentlichen Wahrnehmung geschmälert zu sein, vermag dies für sich alleine keine Beschwerdelegitimation zu begründen. Vielmehr muss zur Beschwerdelegitimation eine (bloße) Behauptung einer materiellen oder immateriellen Schädigung, die den Umständen nach zumindest im Bereich des Möglichen liegen muss, vorliegen, d.h. sie darf nicht von vornherein ausgeschlossen sein (VfSlg 18.744/2009).

Allerdings erscheint dies, gestützt durch die Behauptung der Beschwerdeführerin einer damit einhergehenden Verringerung der Wahlaussichten bei den anstehenden Landtagswahlen in Vorarlberg, den an § 36 Abs. 1 Z 1 ORF-G anzulegenden Maßstab gerade noch ausreichend zu erfüllen: Es erscheint nicht gänzlich abwegig, wenn die Beschwerdeführerin im Wesentlichen behauptet, dass eine Unterlassung der Berichterstattung ihre Wahlchancen im Hinblick auf die fünf Tage nach Ausstrahlung der inkriminierten Sendung stattfindenden Landtagswahl schmälere. Dieser Kausalzusammenhang wurde im Übrigen vom Beschwerdegegner auch nicht bestritten. Die KommAustria sieht daher keine Veranlassung, von der oben zitierten Rechtsprechung abzuweichen.

Die Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführerin gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G ist daher gegeben.

4.3. Zur behaupteten Verletzung des ORF-G

Die maßgeblichen Bestimmungen des ORF-G lauten:

§ 4 Abs. 5 ORF-G lautet:

„Öffentlich-rechtlicher Kernauftrag

§ 4. [...].

(5) Der Österreichische Rundfunk hat bei Gestaltung seiner Sendungen und Angebote weiters für

- 1. eine objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen einschließlich der Berichterstattung über die Tätigkeit der gesetzgebenden Organe und gegebenenfalls der Übertragung ihrer Verhandlungen;*

2. die Wiedergabe und Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen;
3. eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität zu sorgen.

[...]

(6) Unabhängigkeit ist nicht nur Recht der journalistischen oder programmgestaltenden Mitarbeiter, sondern auch deren Pflicht. Unabhängigkeit bedeutet Unabhängigkeit von Staats- und Parteinfluss, aber auch Unabhängigkeit von anderen Medien, seien es elektronische oder Printmedien, oder seien es politische oder wirtschaftliche Lobbys.

[...].“

§ 10 ORF-G lautet auszugsweise:

„Inhaltliche Grundsätze

§ 10. [...]

(5) Die Information hat umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein. Alle Nachrichten und Berichte sind sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen, Nachricht und Kommentar deutlich voneinander zu trennen.

(6) Die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen ist angemessen zu berücksichtigen, die Menschenwürde, Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre des Einzelnen sind zu achten.

(7) Kommentare, Analysen und Moderationen haben sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen.

[...].“

Gegenstand der vorliegenden Beschwerde ist die Frage, ob der ORF durch die Ausstrahlung eines Beitrages mit dem Titel „Spannung vor Vorarlberg-Wahl“ in der Sendung „Report“ am 16.09.2014 um 21:05 Uhr gegen das Objektivitäts- und Unabhängigkeitsgebot und das Gebot der Unparteilichkeit und Meinungsvielfalt im Sinne des § 4 Abs. 5 und 6 ORF-G bzw. des § 10 Abs. 5 und 6 ORF-G verstoßen hat, welches den Beschwerdegegner im Rahmen des Auftrags zur umfassenden Information verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass es insgesamt allen nennenswerten politischen Kräften möglich ist, ihre Meinungen darzulegen.

Konkreter lässt sich das Beschwerdevorbringen auf den Vorwurf zusammenfassen, dass der Beschwerdegegner in der Sendung „Report“ im Vorfeld der Vorarlberger Landtagswahl 2014 zu Unrecht die Beschwerdeführerin nicht ausreichend berücksichtigt habe. Es sei lediglich in einem Gastkommentar des Historikers Wolfgang Weber, der die möglichen Koalitionen gedanklich durchgespielt habe, A als möglicher Koalitionspartner der B erwähnt worden. Durch diese Rechtsverletzung sei dem Zuschauer der Eindruck vermittelt worden, die zentrale Frage der anstehenden Landtagswahl in Vorarlberg sei lediglich, wie viele Stimmen die B verlieren würde und an welche Partei, und zwar entweder an C oder an D. Diese Beschränkung der Thematisierung sei auch dadurch unterstrichen worden, dass sich die drei Spitzenkandidaten dieser Parteien im Rahmen von Interviews zu dem Thema hätten äußern können. Der Beschwerdeführerin sei durch diese Vorgehensweise die Möglichkeit genommen worden, in einer objektiven, unabhängigen und unparteilichen Diskussion ihre politischen Standpunkte der Öffentlichkeit mitzuteilen.

Aus der umfangreichen Rechtsprechung zur Frage der angemessenen Berücksichtigung politischer Parteien im Programm des Beschwerdegegners lässt sich als ein erster Grundsatz ableiten, dass – was auch die Beschwerdeführerin dem Grunde nach nicht in Frage stellt – kein Anspruch auf Präsenz in einer bestimmten Sendung besteht (vgl. u.a. VwGH 26.07.2007, 2006/04/0175 mwN). Der Beschwerdegegner ist daher grundsätzlich nicht gehalten, seinem Auftrag zur objektiven Auswahl und Vermittlung von Informationen

dadurch gerecht zu werden, dass er in der Art eines „Informationsprozesses“ für eine gleichwertige Präsenz aller in Frage stehenden politischen Gruppierungen in jeder Sendung bzw. Sendereihe zu sorgen hätte, die er im Rahmen eines Programmschwerpunktes zur Vorwahlberichterstattung ausstrahlt (hierzu grundlegend ablehnend schon RFK 29.11.1994, RfR 1995, 32). Der BKS hat diesbezüglich zusammenfassend festgehalten, dass es nicht Wille des Gesetzes sei, über alle politischen Fragen in gleicher Weise zu informieren bzw. Stellungnahmen und Kommentare wiederzugeben oder zu vermitteln; vielmehr obliege dem Beschwerdegegner die Beurteilung und Abschätzung, welche Fragen wichtig und wesentlich seien, wobei er zur Erreichung dieses Ziels nur eine objektive Auswahl zu treffen habe (BKS 01.07.2010, 611.987/0004-BKS/2010 unter Hinweis auf RFK 21.04.1986, RfR 1987, 35; RFK 04.07.1989, RfR 1990, 11; BKS 20.01.2005, 611.934/0001-BKS/2005; BKS 20.01.2005, 611.936/0001-BKS/2005; BKS 12.11.2007, 611.901/0008-BKS/2007).

Gegenstand der Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Vorwahlberichterstattung des Beschwerdegegners für die Vorarlberger Landtagswahl 2014 ist daher insbesondere, inwieweit bei der beschwerdebezogenen Sendung „Report“ eine objektive Auswahl der in dieser Sendung behandelten Repräsentanten der wahlwerbenden Parteien erfolgte. Entscheidend ist hier, ob dieser Entscheidungsspielraum überschritten wurde.

Entsprechend dem Wesen der Sendung hat der Beschwerdegegner den Sendungsgegenstand dahingehend nachvollziehbar und sachlich abgegrenzt, dass er diesen bereits mit der Einleitung des Berichtes mit den Worten *„Wie groß ist vor allem die Konkurrenz der D und auch der C für die B. Denn deren absolute Mehrheit, die könnte erstmals seit Jahrzehnten ins Wanken geraten“* in das Zentrum der Sendungsthematik gestellt hat. Ziel der Sendung war gerade nicht, eine breite parteipolitische Grundsatzdiskussion zur Thematik abzuhalten. In eindeutig erkennbarer Weise wurden in der inkriminierten Sendung Teilaspekte zur anstehenden Landtagswahl herausgegriffen. Für den Durchschnittszuseher war leicht zu erkennen, dass die Sendung darauf abzielt, die „bröckelnde“ Mehrheit der B sowie die zu erwartenden Stimmenzugewinne der D und der C zu beleuchten. Seitens des Durchschnittszuschauers wird als Kern der Sendung gerade nicht erwartet, dass eine umfassende Darstellung aller parteipolitischen Ansichten zu aktuellen, im Land Vorarlberg diskutierten Themen bzw. eine Berichterstattung über die Wahlkampfveranstaltungen aller zur Vorarlberger Landtagswahl antretenden Parteien erfolgt. Bei der Wiedergabe von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen muss nicht allen zu einem Thema vertretenen Ansichten (vor allem auch nicht politischen Parteien) eine Artikulationsmöglichkeit eingeräumt werden (RFK 27.03.1996, RfR 2000, 50).

Vom Beschwerdegegner wurde die Auswahl des Themas anhand zweier nachvollziehbarer Tatsachen vorgenommen. Zum einen zog der Beschwerdegegner die durch repräsentative Meinungsumfragen gewonnenen Prognosen als Abgrenzung heran. Mehrere Meinungsumfragen verschiedener Institute sagten kurz vor der Vorarlberger Landtagswahl der B einen Absturz auf rund 39 % der Wählerstimmen und somit den Verlust der absoluten Mehrheit im Vorarlberger Landtag voraus. Bei allen Meinungsumfragen lag die Beschwerdeführerin mit rund 20 - 25 % an zweiter Stelle, gefolgt von C mit rund 14 - 15 % sowie D (9,5 - 10 %) und E (9 - 10 %). Es wurde im Kern vorausgesagt, dass vor allem C und D Stimmen auf Kosten der B gewinnen würden. Aus all diesen Umfragen wurde eben auch abgeleitet, dass die Beschwerdeführerin keine Stimmen auf Kosten der B gewinnen würde, sie schnitt nämlich bei der Vorarlberger Landtagswahl 2009 mit 25,1 % der Stimmen ab. Auch wurde bei den Umfragen der Einzug der D in das Vorarlberger Landesparlament als gewiss prognostiziert.

Aufgrund der durch eben diese Prognosen gewonnenen Erkenntnisse, dass die bis zu diesem Zeitpunkt allein regierende B nach der Landtagswahl die absolute Mehrheit womöglich verlieren würde, resultiert daraus eine weitere Fragestellung: Wer käme als Koalitionspartner der B in Frage? Hier nahm der Beschwerdegegner die konkrete Abgrenzung bzw.

Konzentration dahingehend vor, dass aufgrund einer Aussage des Spitzenkandidats der Beschwerdeführerin eine Koalition mit der Beschwerdeführerin ausscheide. Wie der Beschwerdegegner ausführt, habe der Landeshauptmann V (B) zur Koalitionsvariante B - A bereits im ORF-Sommorgespräch, rund einen Monat vor der Wahl, von einem „Hindernis“ gesprochen, „Nämlich den Exil-Judensager von A-Obmann W“. Dies wurde von der Beschwerdeführerin im gesamten Verfahren auch nicht bestritten.

Der ORF war im vorliegenden Fall bestrebt, die eben skizzierte Thematik darzustellen und hat damit das Thema der Sendung in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung in zulässiger und daher von der KommAustria nicht zu beanstandender Weise abgegrenzt. Der entsprechende Spielraum, einen solchen Fokus bzw. eine journalistische Gewichtung in einer Sendung zu setzen, wurde nicht überschritten.

Es ist jedenfalls nicht Aufgabe der Regulierungsbehörde, den Beschwerdegegner bei dieser – in den Kernbereich der journalistischen Tätigkeit hineinreichenden – Beurteilung und Kriterienfindung in enge Vorgaben zu zwingen. Nicht umsonst hat auch die Rechtsprechung stets betont, dass eine Gesamtschau aller relevanten Sendungen anzustellen und anhand dieser zu beurteilen ist, ob dem Gebot der Meinungsvielfalt entsprochen wurde (vgl. BKS 14.03.2002, 611.907/007-BKS/2002).

Hier ist festzuhalten, dass – wie sachverhaltsgegenständlich festgestellt wurde – der Beschwerdegegner die Beschwerdeführerin bzw. deren Vertreter in den sonstigen, im zeitlichen Nahebereich der Vorarlberger Landtagswahl ausgestrahlten Informationssendungen in keiner Weise verschwiegen hat, sondern diese in einer nennenswerten Zahl von Sendungen des Hörfunks und des Fernsehens (sowohl landes- als auch bundesweit), aber auch im Rahmen der Berichterstattung in den Online-Angeboten und im ORF Teletext, entsprechend berücksichtigt hat.

Soweit die Beschwerdeführerin in ihrer Replik unter Berücksichtigung der Beilage mit der Darstellung der Sendungen des Beschwerdegegners zur bundesweiten (Fernseh-) Berichterstattung ausführt, dass es mehrere Sendungen gegeben habe, in denen nur über eine oder zwei ausgewählte Parteien berichtet wurde, jedoch keine Sendung ausgestrahlt worden sei, die nur über die Beschwerdeführerin berichtet habe, ist ihr wiederum die ständige Rechtsprechung entgegenzuhalten, wonach eine Gesamtschau aller relevanten Sendungen anzustellen und anhand dieser zu beurteilen ist, ob dem Gebot der Meinungsvielfalt entsprochen wurde (vgl. BKS 14.03.2002, 611.907/007-BKS/2002). Wie bereits die Beschwerdeführerin selbst ausführt, wurden allein im Monat vor der Wahl vier Berichte (in der Sendung „Vorarlberg heute“) ausgestrahlt, die ausschließlich die Beschwerdeführerin betroffen haben (23.08.2014, 02.09.2014, 12.09.2014 sowie 18.09.2014). Dem Vorwurf, dass die nicht im Landtag vertretene Partei D in der Sendungsreihe „Vorarlberg heute“ bei weitem mehr Medienpräsenz als die Beschwerdeführerin gehabt habe und beispielsweise über den Wahlkampf-Abschluss der D in eben dieser Sendung gleich zweimal berichtet worden sei, ist zum einen entgegenzuhalten, dass wiederum nicht allein diese landesweit ausgestrahlte Sendungsreihe zur Bewertung der Objektivität der Berichterstattung herangezogen werden kann. Unter Zugrundelegung einer Gesamtschau lassen sich jedenfalls keine Anhaltspunkte erkennen, wonach über die bei der Vorarlberger Landtagswahl 2014 neu antretende wahlwerbende Partei D im Vergleich zur Beschwerdeführerin derart umfangreich berichtet wurde, dass dem Objektivitäts- und Unabhängigkeitsgebot und dem Gebot der Unparteilichkeit und Meinungsvielfalt nicht mehr entsprochen würde. Dass die Beschwerdeführerin die Dinge anders gewichten und eine andere als die vom Beschwerdegegner vorgenommene Berichterstattung bevorzugen würde, ändert nichts daran, dass die Entscheidung über diese Gewichtung und damit die journalistische Verantwortung beim ORF und nicht bei welchen Personen auch immer liegt, die in einen öffentlichen Diskurs involviert sind (vgl. BKS 27.06.2008, 611.967/0010-BKS/2008).

Zusammengefasst kommt die KommAustria damit zum Ergebnis, dass die Art und Weise der Auswahl des Themas der inkriminierten Sendung innerhalb des dem Beschwerdegegner gesetzlich zukommenden Gestaltungsspielraumes lag. Das vom Beschwerdeführer abgegrenzte Thema ist als sachlich nachvollziehbares Kriterium per se nicht zu beanstanden.

Vorliegend hat der Beschwerdegegner nun einerseits eine Sendung, die die künftigen (in Frage kommenden und damit realistischen) Koalitionsvarianten beleuchtet, ausgestrahlt. Andererseits hat er im Rahmen seiner sonstigen, auch regulär stattfindenden Informationssendungen, dabei jedoch unzweideutig als Teil der Vorwahlberichterstattung erkennbar, der Beschwerdeführerin bzw. deren Vertretern mehrfach in erheblichem zeitlichen Ausmaß Gelegenheit zur Präsentation ihrer Standpunkte eingeräumt und sie auch sonst im Rahmen der Berichterstattung berücksichtigt. In der nach der Rechtsprechung erforderlichen Gesamtbetrachtung ist damit aber keine Verletzung des Objektivitätsgebotes erkennbar, zumal die Beschwerdeführerin im Sinne der Judikatur des VwGH ausreichend und mehrfach Gelegenheit hatte, ihre Meinungen und Positionen darzulegen (vgl. neuerlich BKS 01.07.2010, 611.987/0004-BKS/2010).

Eine Verletzung des Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebotes sowie ein Verstoß gegen die inhaltlichen Programmgrundsätze der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Objektivität und der Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen ist somit nicht zu erkennen.

Demnach liegt insgesamt kein Verstoß gegen § 4 Abs. 5 und 6 und § 10 Abs. 5 und 6 ORF-G vor. Die Beschwerde und der für den Fall der Stattgabe gestellte Antrag auf Veröffentlichung gem. § 37 Abs. 4 ORF-G waren daher spruchgemäß abzuweisen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Wien, am 3. Februar 2015

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Dr. Florian Philapitsch, LL.M.
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. A, **per RSb**
2. Österreichischer Rundfunk,
3. Generaldirektor Dr. Alexander Wrabetz,
2. und 3. vertreten durch Dr. Ulrike Schmid, Würzburggasse 30, 1136 Wien, **per RSb**